

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Alle Partner sind stets bemüht, durch professionelles Handeln und Agieren die zu erbringenden Leistungen zur vollsten Zufriedenheit aller Beteiligten abzuwickeln. Diese Geschäftsbedingungen stellen die Grundlage für die Beauftragung und Zusammenarbeit mit der OPUS Marketing GmbH (im weiteren kurz OPUS genannt) dar und sollen die Rahmenbedingungen für beide Vertragspartner schriftlich festhalten.

1. Angebote

Die von OPUS erstellten Angebote sind freibleibend. Die Eigentums- und Urheberrechte (auch auszugsweise) verbleiben uneingeschränkt und ohne zeitliche Begrenzung bei OPUS. Dies gilt auch für Video-, Bild- und Tonaufnahmen. Jegliche im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erstellten Unterlagen dürfen ohne schriftliches Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Angebote sowie alle damit verbundenen Unterlagen sind auf Verlangen an OPUS zu retournieren.

2. Zustandekommen eines Auftrages und Adaptierungen

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von OPUS rückbestätigt wurden. Auftragsweiterungen werden ebenso erst mit Rückbestätigung durch die Agentur bindend.

OPUS behält sich das Recht vor, bei Kürzungen des Auftragsvolumens bzw. wesentlichen Veränderungen (z.B. Terminverschiebungen) sämtliche bis dahin entstandenen Kosten zuzüglich einer dem Umfang entsprechenden Aufwandsentschädigung in Rechnung zu stellen.

3. Stornierungen

Im Fall von Stornierungen eines Auftrages werden alle geleisteten Arbeiten (insbesondere Leistungen von Dritten) nach Aufwand abgerechnet. OPUS behält sich das Recht vor, das Agenturhonorar in voller Höhe zu verrechnen. Sonderregelungen können im Auftrag schriftlich vereinbart werden.

4. Genehmigungen:

Das Risiko der Erlangung etwaiger baupolizeilicher, veranstaltungsrechtlicher oder sonstiger Genehmigungen liegt beim Auftraggeber. Diese Genehmigungen können gegen Entgelt auch von OPUS eingeholt werden (Details lt. Angebot).

5. Leistungen durch Dritte

Sublieferanten (Künstler, Lieferanten aller Art) werden durch OPUS bestimmt. Die Haftung für Leistungen, die sich aus der Sublieferanten-Beauftragung ergibt, trifft OPUS nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Abwicklung erfolgt ausschließlich über OPUS. Nach Rücksprache und in Abstimmung mit OPUS können auch vom Auftraggeber empfohlene Lieferanten berücksichtigt werden.

5.1 Verbindlichkeiten / Sonderregelung Folgeaufträge für Subunternehmer:

Sowohl von OPUS vorgestellte und in Folge engagierte Künstler als auch Lieferanten (= jegliche Subunternehmen wie z.B. Caterer, Personal, Lokationen, etc.) unterliegen einem Erstkontaktvertrag und sind auch in weiterer Folge über OPUS zu buchen.

Künstler / Sublieferanten und Auftraggeber verpflichten sich, zu keiner Zeit – in jedem Fall jedoch für die Dauer von 24 Monaten nach Beendigung der letzten Geschäftsbeziehung / des letzten Auftrages mit/durch OPUS – mit den aus dieser Vereinbarung heraus bekanntgewordenen juristischen oder natürlichen Personen, Künstlern, Künstlergruppen, Institutionen, Subunternehmen und/oder sonstigen Beteiligten ohne schriftliche Zustimmung von OPUS und/oder dessen Rechtsnachfolger in Verbindung zu treten und/oder Geschäfte zu tätigen.

Bei Nichteinhaltung wird eine Pönale in der Höhe der doppelten, zuletzt gemeinsam schriftliche vereinbarten Gage fällig, mindestens jedoch Euro 1.500.-. Die Höhe der Pönale unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht.

5.2 Die Abrechnung erfolgt über die Agentur. Eventuell anfallende Sondersteuern (wie z.B. die Ausländersteuer) werden dem angebotenen Künstlerhonorar hinzugerechnet. Die dazu erforderliche AKM Anmeldung erfolgt automatisch über OPUS.

6. Zahlungsbedingungen

Sofern keine Sondervereinbarungen bestehen, sind Rechnungen sofort und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Vorauszahlungen sind üblich, die Höhe muss bei Vertragsabschluss mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart werden. Scheck- und Wechselgeschäfte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Bei Auslandsgeschäften ist eine Vorauszahlung in voller Höhe vorgesehen. Alle etwaigen Spesen des Geldverkehrs trägt der Auftraggeber.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist werden 15 % Verzugszinsen berechnet, ohne dass es einer besonderen „In-Verzug-Setzung“ bedarf.

6.1 Bearbeitungsgebühr für Durchlaufposten

Auf Wunsch und nach Vereinbarung können Rechnungen von Sublieferanten des Auftraggebers/Kunden über OPUS abgerechnet werden. Für den administrativen Aufwand verrechnet OPUS eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von 3,5% des Netto-Rechnungsbetrages, mindestens jedoch Euro 130.- pro Beleg.

7. Haftungen / Garantien

OPUS haftet für erbrachte Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und verfügt über eine entsprechende Haftpflichtversicherung.

Reklamationen müssen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Abschluss (letzter Veranstaltungstag) bei OPUS in schriftlicher Form geltend gemacht werden.

Das beigestellte Equipment selbst (insbesondere technisches Gerät, Hussen, Sendegeräte des Voting-Systemes, etc.) ist im Rahmen einer Veranstaltung nicht gesondert versichert. Dies inkludiert den Auf- bzw. Abbauzeitraum. Beschädigungen oder Verluste, welche von Mitarbeitern oder Gästen des Auftraggebers im Rahmen einer gebuchten Veranstaltung verursacht werden, sind über die Versicherung des Auftraggebers abzuwickeln bzw. werden gesondert in Rechnung gestellt.

8. Datensicherheit / Datensicherung

OPUS verpflichtet sich - nach den gesetzlichen Bestimmungen - alle im Zuge eines Auftrages erlangten Daten nach bestem Wissen und Gewissen vor fremdem Zugriff zu schützen.

Erstellte Daten / Projektdaten / Schriftverkehr/ Video und Präsentationsdaten sowie alle Unterlagen werden bis ein Jahr nach dem letzten Projekttag ordnungsgemäß von OPUS gespeichert bzw. aufbewahrt. Es bedarf keiner gesonderten Mitteilung an den Auftraggeber wenn diese Daten nach 12 Monaten gelöscht werden.

9. Allgemeine rechtliche Grundlagen:

Auf die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und OPUS ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt unwiderruflich der Hauptsitz von OPUS (Wien).

Der Besteller akzeptiert bei Auftragserteilung ausdrücklich die AGB von OPUS. Diesen entgegen stehende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind unwirksam.

Alle einen Auftrag betreffenden Vereinbarungen, insbesondere Abweichungen von den üblichen Geschäftsbedingungen, bedürfen der Schriftform. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien gehen auf einen jeweiligen Rechtsnachfolger in vollem Umfang über. Aufwandsentschädigungen für Präsentationen sind üblich und müssen vor Angebotslegung

schriftlich vereinbart werden. Zum Zeitpunkt der Präsentationsabgabe sind die Eigentums- und Urheberrechte der darin enthaltenen Ideen und Konzepte dokumentiert und u.a. durch Hinterlegung beim Konzeptresor geschützt.

Stand per 01/2014 / Grundlage sind die AGBs der EMBA – Event Marketing Board Austria und der Wirtschaftskammer Österreich.